

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde

<b>Untergriesbach</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <i>DBl. Nr. 32</i>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis <i>30.08.2017</i>	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

## 2. Träger öffentlicher Belange

<i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-308</i> Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken <i>Keine Lage im Überschwemmungsgebiet</i> <i>Keine Altlasten im Altlastenkataster lt. ABuDIS für betroffene Flächen</i>
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können
2.5	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)